

Datenschutzbestimmungen

Diese Datenschutzbestimmungen ergänzt die Vertriebsvereinbarung betreffend die datenschutzrechtliche Seite. Im Übrigen verbleibt es voll und ganz bei den Regelungen der Vertriebsvereinbarung. Etwaige an anderer Stelle vom Vermittler erklärte Einwilligungen bleiben dagegen unberührt.

1

Personenbezogene Daten des Vermittlers

Die Fonds Finanz erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Vermittlers – soweit nicht eine Einwilligung des Vermittlers vorliegt – nur im Rahmen der gesetzlichen Erlaubnisse oder gesetzlicher Verpflichtungen, insbesondere zum Zweck der Begründung, Durchführung sowie gegebenenfalls Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Vermittler. Soweit insofern erforderlich, werden gegebenenfalls personenbezogene Daten des Vermittlers an die Produktpartner, deren Produkte der Vermittler vermittelt und über Fonds Finanz einreicht, sowie zu von Fonds Finanz im Rahmen der Vertragserfüllung beauftragten Dienstleister übermittelt.

Die Fonds Finanz übermittelt zum Zwecke der Kreditwürdigkeitsprüfung bzw. Zuverlässigkeitsprüfung im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieses Provisionsvertrags sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden sowie an die AVAD e.V., Veritaskai 2, 21079 Hamburg.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Fonds Finanz oder

Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Im Fall der Fonds Finanz wirken sich vorrangig kreditorische Risiken sowie aufsichtsrechtliche Vorgaben der BaFin auf die Interessenabwägung aus.

Die SCHUFA verarbeitet Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

Die AVAD betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche den AVAD-Auskunftsverkehr. Dessen Zweck ist es, unseriöse und unzuverlässige Vermittler für die Unternehmen der Branche erkennbar zu machen. Hierzu verarbeitet die AVAD personenbezogene Daten, welche die am AVAD-Auskunftsverkehr teilnehmenden Unternehmen einmelden. Nähere Informationen zur Tätigkeit der AVAD können dem AVAD-Informationsblatt entnommen werden.

2

Personenbezogene Daten der Kunden

a. Der Vermittler ist verpflichtet, sämtliche ihm zur Kenntnis gelangenden oder von ihm erhobenen personenbezogenen Daten der Kunden (einschließlich Sozialdaten) ebenso wie sämtliche Dokumente mit personenbezogenen Daten der Kunden (insgesamt kurz: „personenbezogene Kundendaten“) entsprechend den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu behandeln, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Sozialgesetzbücher (SGB).

b. Zum Sozialgeheimnis bzw. Sozialdatenschutz bestätigt der Vermittler, dass er über die einschlägigen Vorschriften der Sozialgesetzbücher (insbesondere §§ 35 SGB I, 67, 78, 85, 85a SGB X) in Kenntnis gesetzt, mit den sich daraus ergebenden besonderen Anforderungen an den Sozialdatenschutz bei der Ausübung seiner Tätigkeit vertraut gemacht und auf das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I verpflichtet ist. Der Vermittler ist insbesondere darüber aufgeklärt, dass es nicht zulässig ist, geschützte Sozialdaten einer gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zu einem anderen als zum Zweck der rechtmäßigen Erfüllung der von der jeweiligen GKV übertragenen Aufgaben sowie zur Abrechnung und Abwicklung zwischen der Fonds Finanz Makler-service GmbH und ihm als Untervermittler zu verarbeiten oder zu nutzen. Auf die betreffende GKV und auf eine/die dort unterhaltene Versicherung bezogene Anfragen und Erklärungen sind geheim zu halten. Dritte dürfen keine Kenntnis dieser Daten erhalten. Die Daten sind vor dem Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren. Unterlagen mit Sozialdaten dürfen ausschließlich an die betreffende GKV bzw. eine von dieser unterhaltene und legitimierte Servicegesellschaft weitergegeben werden. Wenn die Daten nicht mehr für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben benötigt werden, sind sie zu löschen. Der Vermittler ist sich bewusst, dass eine Verletzung dieser Pflicht

u.a. auch Anlass für eine außerordentliche Kündigung der mit ihm getroffenen Vertriebsvereinbarung sein kann. Die Pflicht zur Wahrung des Sozialgeheimnisses bleibt auch nach Beendigung der Tätigkeit bestehen.

c. Der Vermittler ist darauf hingewiesen, dass es ihm untersagt ist, personenbezogene Kundendaten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen, insbesondere Dritten unbefugt bekannt zu geben oder zugänglich zu machen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen der Vertriebsvereinbarung.

d. Der Vermittler hat den Kunden im Rahmen seiner Unterrichtungspflichten insbesondere über sich als verantwortliche Stelle sowie die Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung zu unterrichten.

Soweit der Vermittler personenbezogene Kundendaten der Fonds Finanz übermittelt, hat er den Kunden vorab auch über diesen Umstand ausreichend zu informieren, ebenso wie über eine Weitergabe der Daten von der Fonds Finanz an den ausgewählten oder – soweit mehrere Produktpartner in Frage kommen – an alle in Frage kommenden Produktpartner; gleiches gilt für die jeweilige(n) Zweckbestimmung(en). Der Vermittler ist verpflichtet, dem Kunden das Blatt über die Informationspflichten der Fonds Finanz auszuhändigen.

e. Der Vermittler hat in jedem Fall für vorgenannte Vorgänge eine schriftliche Einwilligung vom Kunden einzuholen. Der Vermittler verpflichtet sich, hierbei die aktuelle Einwilligungserklärung der Fonds Finanz zu verwenden, die unter www.fondsfinanz.de abrufbar ist.

Personenbezogene Daten der Kunden

2

f. Die Einwilligungserklärungen der Kunden sind der Fonds Finanz auf Verlangen vorzulegen.

g. Sollte ein Kunde gegenüber dem Vermittler der Datenverarbeitung und -nutzung durch Fonds Finanz widersprechen oder seine erteilte Einwilligung widerrufen, ist die Fonds Finanz hierüber unverzüglich in Textform zu informieren.

h. Bei Verstößen gegen die Datenschutzgesetze stehen u.a. nach §§ 83 DSGVO, §§ 85 und 85a SGB X Bußgelder, Geld- oder Freiheitsstrafen

im Raum. Des Weiteren stellt ein Datenschutzverstoß auch einen Verstoß gegen diese Datenschutzbestimmungen und damit gegen die Vertriebsvereinbarung dar. Schwerwiegende datenschutzrechtliche Verstöße des Vermittlers berechtigen die Fonds Finanz zur außerordentlichen Kündigung.

i. Der Vermittler wird bei einer Störung des Verarbeitungsablaufs, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen sowie anderen Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung die Fonds Finanz unverzüglich informieren.

Verpflichtung von Dritten bzw. Mitarbeitern auf zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (löst Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG a.F. ab) sowie Sozialgeheimnis nach §35 SGB I

3

Soweit sich der Vermittler bei Erfüllung seiner Pflichten weiterer Personen bedient, verpflichtet er sich, nur Mitarbeiter bzw. Untervermittler einzusetzen, die aktuell zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung und, soweit der Vermittler Mitgliedschaften bei einer gesetzlichen

Krankenversicherung vermittelt, zusätzlich nach obiger Ziffer 2c auf das Sozialgeheimnis nach §35 SGB I verpflichtet wurden. Er hat diesen Vorgang schriftlich zu dokumentieren und ggf. auf Anforderung der Fonds Finanz vorzulegen.

Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten / Datenlöschungspflicht

4

Der Vermittler verpflichtet sich, bei der Aufbewahrung von personenbezogenen Kundendaten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und die Vorgaben des Datenschutzes zu beachten. Nach Ablauf der

gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sind Dokumente, die personenbezogene Daten enthalten, zu vernichten bzw. entsprechende elektronische Datensätze zu löschen.

MUSTER